

Übersicht der umweltbezogenen Informationen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heiligenfelde“

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen aus:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes
 - Anlass und Ziele
 - Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 - Art und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden
 - Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Klima und Luft
 - Schutzgut Arten und Biotope
 - Schutzgut Landschaftsbild
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Schutz Fläche
 - Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter (Bestandsaufnahme)
 - Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Klima und Luft
 - Schutzgut Arten und Biotope
 - Schutzgut Landschaftsbild
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Schutzgut Fläche
 - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Vorhabens
 - Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage
 - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der Auswirkungen
 - Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anlagen
- Nachfolgende Stellungnahmen mit Bezug zum Umweltschutz liegen vor (Stand: 10.12.2019)
Landkreis Stendal
Landesverwaltungsamt

Lfd. Nr.	Absender Eingangsdatum	Stellungnahme
1	Landkreis Stendal Der Landrat Postfach 101455 39554 Hansestadt Stendal	<p>Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Grundsatz § 13 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Kompensation von Eingriffen hat im Land Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) zu erfolgen.</p> <p>Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt bisher nicht vor. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB LV.m. § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des B-Plans ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage I BauGB.</p>
		<p>Ein Umweltbericht liegt als gesonderter Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan "Solarpark Heiligenfelde" nicht vor. Aus diesem Grund kann die UNB keine fundierte Stellungnahme zum Vorentwurf abgeben.</p> <p>Demnach ist der Umweltbericht nachzureichen.</p> <p>Zur Begründung des Bebauungsplans ergehen folgende Anmerkungen / Hinweise:</p> <p>I. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterliegt aktuell noch dem Bergrecht. d.h. die Plangebietsfläche ist entsprechend des zuletzt genehmigten Hauptbetriebsplanes vom 14.09.2004 für bergbauliche Arbeiten vorgesehen. Nach Abschluss des Bodenabbaus sind die Flächen für Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu sollte ein entsprechendes Wiedernutzbarmachungskonzept bei der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (kurz: LAGB), eingereicht werden. Der UNB ist nicht bekannt, ob ein entsprechendes Konzept vorliegt.</p> <p>Bekannt ist, dass für den Solarpark Heiligenfelde neben dem o.g. Bauleitplanverfahren zunächst die Entlassung der Abbauflächen aus dem Bergrecht durch die Erstellung eines Abschlussbetriebsplanes notwendig ist.</p> <p>Dieses Verfahren läuft parallel. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes wird über die Folgenutzung der Abbauflächen entschieden.</p>
		<p>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Grundsätzlich gibt es keine Bedenken über die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes am o. g. Standort für eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist bei der weiteren</p>

		<p>Planung Folgendes zu beachten:</p> <p>1. Gemäß Runderlass des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt über Abstände zwischen Industrie oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleiplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass) ist im Rahmen des Planungsverfahrens das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) zu beteiligen.</p> <p>2. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) unterliegen, ist gemäß Anhang lfd. Nr. 1.1.6 i. V. m § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImmiZustV) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) die zuständige Behörde. Diese ist im Verfahren zu beteiligen</p>
		<p>3. Bezüglich der Strahlen- und Geräuschemissionen sind die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) beim Betreiben der Photovoltaikanlage einzuhalten. Bei der Errichtung gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen VwV).</p> <p>Es wird empfohlen die entsprechenden Grenzwerte in der weiteren Planung mit aufzunehmen.</p> <p>4. Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten: Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind , • nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,• die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. <p>Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt,</p> <p>5. Die Solaranlagen sollten dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>6. Sofern es sich um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme handelt, sind die sich aus § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen,</p>
		<p>7. Im weiteren Planverfahren sind die Vereinbarkeit mit den immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung nachzuweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>1. Lichtimmissionen gehören zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer, Gefahren oder erhebliche Nachteile bzw. Belästigungen</p>

		<p>gen für die Allgemeinheit oder für Nachbarn herbeizuführen. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wird zwar ein besonderes öffentliches Interesse zu gesprochen, jedoch sind auch die Regeln des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) einzuhalten. Grundsätzlich gilt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Nicht vermeidbare Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Dies gilt für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen als auch für die genehmigungsfreien Anlagen.</p> <p>2. Die Rechtsquellenangaben sind zu aktualisieren. Zum vorgelegten Entwurf werden</p> <p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde: aus der Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Hinweise gegeben: In der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Baubauungsplan wurden keine Aussagen getroffen Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser.</p> <p>Diese sind im weiteren Planungsverfahren zu ergänzen. In der Liste unter Punkt 13.1 - Gesetze und Verordnungen fehlt das WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 5112009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) Die aktuelle Fassung des WG LSA lautet: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33). Die überplante Fläche des Kiestagebaus untersteht der Bergaufsicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt. Diese Behörde ist im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zu beteiligen.</p> <p>Umweltamt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Aus Sicht der UAB existieren keine Einwände zum Bebauungsplan "Solarpark Heiligenfelde".</p>
<p>2</p>	<p>Landesverwaltungsamt Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)</p> <p>Referat Immissions- schutz. Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeits- prüfung</p>	<p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und • obere Behörde für Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, • Forst- und Jagdhoheit (Referat 409) <p>lässt sich im Ergebnis der Prüfung Folgendes feststellen:</p> <p>Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist. In der Umgebung von Photovoltaikanlagen muss mit Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen gerechnet</p>

		<p>werden, für die Ortslage Heiligenfelde wie auch für die nördlich angrenzende Landesstraße L 9 sind aber durch die südlich ausgerichteten Module keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Stendal). Es wird auf deren Stellungnahme verwiesen.</p>
		<p>Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p> <p>Aus Sicht der oberen Forst- und Jagdbehörde wird darauf hingewiesen, dass mit dem Neubau der Solaranlage Heiligenfelde Inanspruchnahmen von Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz für das Land Sachsen -Anhalt nicht auszuschließen sind. Im Rahmen des Ausbaues sollen Waldflächen, gemäß § 8 (WaldG LSA) in Anspruch genommen werden.</p> <p>Entsprechend des Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt den §§ 1 (1) und 8 (2) sind als Kompensation für die verlorengegangenen Waldflächen Aufforstungen vorzusehen. Zuständigkeitshalber ist die untere Forstbehörde des Landkreises Stendal entsprechend den Vorgaben der Landeswaldgesetzgebung einzubeziehen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Stendal, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p>